

Mit oder ohne EWR ruft der Strassenverkehr aus Gründen der Praktikabilität nach Normierungen, die über die Landesgrenzen hinausgehen. Eurolex ist wohl eine Gewaltübung, sie löst aber auch Probleme, die im Einzelfall mit einem wesentlich grösseren Aufwand erarbeitet und erdauert werden müssten. Genausowenig wie im Schienenverkehr verschiedene Spurweiten sinnvoll und zweckmässig sind, sind es im Strassenverkehr unterschiedliche Masse und Gewichte. Die besonderen Gegebenheiten in den einzelnen Ländern und Regionen können trotzdem angemessen berücksichtigt werden.

Die Vereinheitlichung der Masse, Gewichte und weiterer technischer Merkmale von schweren Motorwagen für den Güter- und Personentransport mit mehr als neun Sitzplätzen erfolgt in Artikel 9. Dabei ist festzustellen, dass die Aenderungen nicht bedeutend sind und keine Konsequenzen ausgemacht werden können, auch nicht für den Strassenbau. Mit dem unveränderten Absatz 6 Buchstabe c bleibt auch die 28-Tonnen-Limite ausdrücklich in Kraft.

Nach geltendem schweizerischem Recht können die Haftpflichtversicherer Ansprüche der Fahrzeughalter wegen Personenschäden, die sie als Mitfahrer im eigenen Auto erleiden, wegbedingen. Das EWR-Recht schreibt hingegen den Einschluss aller Personenschäden von Fahrzeuginsassen – mit Ausnahme des Führers – in die obligatorische Motorfahrzeughaftpflichtversicherung vor. Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe a beschränkt sich darum neu auf Sachschäden.

Artikel 82 berührt den freien Dienstleistungsverkehr. Mit der vorgeschlagenen redaktionellen Anpassung wird dieser Forderung entsprochen.

Etwas mehr zu reden gab Artikel 96. In Ziffer 2 Absatz 1 des geltenden Rechts unterscheidet sich der französische Text vom deutschen Originaltext und vom italienischen Text. Während die Strafandrohung im ersten Fall «Gefängnis oder Busse» lautet, heisst es in den beiden anderen Sprachen «Gefängnis und Busse». Dieser Unterschied wird einem Versehen zugeschrieben, das offenbar niemand festgestellt hat. Diese an und für sich einleuchtende Korrektur im Sinne der Rechtsgleichheit ist richtig, hat aber nichts mit den geforderten Mindestanpassungen an das EWR-Recht zu tun. Wir haben uns darum gefragt, ob die Vernunft oder die Grundsätzlichkeit vorzuziehen sei, wäre doch eigentlich eine separate, formelle Gesetzesänderung nötig. Immerhin war zu bedenken, dass auch andernorts Korrekturen mit dem Argument der Vernunft begründet werden könnten. Offenbar konnte man ja bis anhin mit diesem Versehen durchaus leben. Richtig ist zweifellos, dass – wenn schon – nur vom Originaltext die Rede sein kann. Die Kommission tat sich schwer mit dieser «Formalität», wie sie der Bundesrat in der Botschaft nennt. Nur mit dem knappsten möglichen Ergebnis wurde dem Antrag auf eine formelle Gesetzesänderung entsprochen, trotzdem aber auf einen offiziellen Minderheitsantrag verzichtet.

Neu erhält Artikel 106 einen Absatz 10. Mit dieser Bestimmung wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass bestimmte Arbeiten an Fahrzeugen einer Bewilligungspflicht unterstellt werden können, wie sich dies aus der diesbezüglichen Verordnung des Rates über das Kontrollgerät im Strassenverkehr ergibt.

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen beantragt Ihnen einstimmig Eintreten und Zustimmung zum Bundesbeschluss über die Aenderung des Strassenverkehrsgesetzes.

Bundesrat Koller: Erlauben Sie mir nur zwei Bemerkungen: Erstens ist im Bereich des Strassenverkehrsrechts tatsächlich ein imponierender Rechtsbestand der EG zu übernehmen. Es sind etwa 85 EG-Richtlinien, vor allem natürlich Vorschriften technischer Natur, zu übernehmen. Glücklicherweise geht das auf Verordnungsstufe; wir müssen den Gesetzgeber nicht bemühen.

Zweitens ist dieses Recht, obwohl es sich fast ausschliesslich in Richtlinien findet, ein klassisches Beispiel dafür, dass sich auch in Richtlinien Recht findet, bei dem praktisch überhaupt kein Gestaltungsspielraum besteht. Denn diese Normen sind alle derartig klar bestimmt, dass uns nichts anderes übrig bleibt, als sie tel quel in unser Recht zu übernehmen. Das

schränkt auch die Bedeutung eines Referendums ein. Wir werden später darauf zurückkommen.

Abschliessend möchte ich der Kommission danken, dass sie diese Korrektur bei Artikel 96 SVG doch berücksichtigt hat. Sie ist nicht EWR-bedingt, es ist eine Berichtigung eines ganz klaren Fehlers im französischen Text. Wenn Sie diese Korrektur hier ablehnen würden, wäre wohl sogar die Redaktionskommission der Räte in der Lage, den Text zu berichtigen. Es gelten der italienische und der deutsche Text, nicht der französische.

Ich danke Ihnen für Eintreten und Beschlussfassung im Sinne Ihrer Kommission.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I–III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I–III

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

Dagegen

30 Stimmen

1 Stimme

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.057-49

**EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)**

Pauschalreisen. Bundesbeschluss

**EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)**

Voyages à forfait. Arrêté fédéral

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBl V 520)
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Zimmerli, Berichterstatter: Die Richtlinie 90/314 vom 13. Juni 1990 bezweckt die Angleichung von Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Pauschalreisen einschliesslich Pauschalferienreisen und Pauschalrundreisen, und zwar Reisen, die in der EG angeboten werden.

Der Pauschalreisevertrag ist im schweizerischen Recht bisher nicht ausdrücklich geregelt worden. Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass einfach ein rechtliches Vakuum bestünde. Die schweizerische Rechtslehre bemüht sich seit Jahren, die Reiseverträge im allgemeinen und die Pauschalreiseverträge im besonderen zu erfassen – ich verweise etwa auf die Referate am schweizerischen Juristentag 1986 zum Reisevertrag.

Nach herrschender Lehre darf der Pauschalreisevertrag weder vollständig dem Werkvertrag noch ausschliesslich dem Auftrag zugeordnet werden. Er ist nach unserem Recht als sogenannter Innominatskontrakt zu verstehen, der Elemente

des Auftrags und vor allem auch des Werkvertrags aufweist. Ferner sind das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb – Stichwort Verbot irreführender Angaben – und die bundesrätlichen Vorschriften über die Bekanntgabe von Preisen zu beachten. Das war die Ausgangslage für den Bundesrat bei der Umsetzung dieser Richtlinie.

Die erwähnte Richtlinie zwingt uns nun, einen Spezialerlass zu verabschieden und die Materie einheitlich zu regeln, wenn wir eine klare Ordnung schaffen wollen, die praktikabel ist und von den Bürgerinnen und Bürgern verstanden wird. Der Bundesbeschluss übernimmt grundsätzlich die Regelungen der Richtlinie. Soweit möglich wird auf die schweizerischen Bedürfnisse Rücksicht genommen.

In ihren Beratungen hat die Kommission für Rechtsfragen strikte alles aus der Vorlage eliminiert, was die Richtlinie nicht zwingend für die Umsetzung ins Landesrecht fordert. Wir werden in der Detailberatung darauf zurückkommen. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang namentlich die Strafbestimmungen.

Ferner ist generell zu bemerken, dass die Umsetzung von sehr dichten, sprachlich doch recht komplizierten EG-Regelungen in unser wesentlich volkstümlicheres Landesrechtswerk etwelche Schwierigkeiten verursacht. Auch darüber haben wir in der Eintretensdebatte bereits gesprochen. Die Verwaltung hat – das sei durchaus anerkannt – im Rahmen des Möglichen versucht, das Ganze zu vereinfachen, auf unnötige Details – wenn immer möglich – zu verzichten und unsere Rechtstradition zu wahren. Wir haben hier noch etwas nachgestossen, wie Sie der Fahne entnehmen können.

Natürlich hat sich die Kommission auch gefragt, ob man die Regelung des Reisevertrags nicht einfach in unsere Kodifikation – sprich Obligationenrecht – einbauen sollte. Die Idee wurde aber nicht weiterverfolgt, weil eine solche Uebernahme fremden Rechts den OR-Rahmen zurzeit noch in mancher Hinsicht sprengen würde. Es bleibt abzuwarten, wie sich das EWR-Recht weiterentwickelt, bevor man die Kodifikation allenfalls ergänzt oder anreichert. Das gilt auch für andere Erlasse, die den zivilrechtlichen Bereich betreffen.

Nach einer kurzen Eintretensdebatte stimmte die Kommission dem Konzept, das dem Entwurf des Bundesrates zugrunde liegt, einstimmig zu. Ueber die Rechtsform eines nicht befristeten, nicht referendumpflichtigen, allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses ist erst nach Bereinigung der Grundsatzfrage zum Ausschluss des Referendums zu entscheiden. Ich verzichte zurzeit auf weitere Ausführungen dazu.

Namens der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Bundesrat Koller: Einige wenige Bemerkungen: Hier haben Sie erstmals einen neuen Erlass, wo Eurolex, das heisst die Uebernahme des EWR-Rechts, dazu führt, dass wir eine Lücke in unserem bisherigen Recht schliessen müssen. Im übrigen ist Ihnen sicher auch aufgefallen: Dieser neue Erlass bewegt sich in uns bekannten Rechtsfiguren, beispielsweise auch in bezug auf die Reduktion der Schadenersatzpflicht mit den klassischen Reduktions- und Ausschlussgründen. Dagegen ist er, wie ich einleitend gesagt habe, in bezug auf die Regeldensichte und in bezug auf die Diktion wirklich kein «Eugen Huber».

Es bleibt aus der Sicht des Bundesrates nur ein materielles Problem: dasjenige der Sanktionen. Wir haben Ihnen aus den in meinem Einleitungsreferat genannten Gründen sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Sanktionen vorgeschlagen. Sie haben in konsequenter Durchführung des Prinzips, dass Sie alles herausstreichen, was nicht unbedingt nötig ist, die Strafnormen herausgestrichen. Nun sagen mir meine Spezialisten, was das zur Folge hat: Einige materielle Normen, vor allem jene über die Information solcher Kunden von Pauschalreisen, hätten dann praktisch überhaupt keine Sanktion mehr zur Folge.

Das ist der Grund, weshalb ich anmelde, dass wir dieses Problem zuhänden des Zweitrates noch einmal gründlich untersuchen müssen. Denn wir sind uns wohl alle einig, dass es keinen Sinn macht, materielle Normen zu erlassen, die dann sanktionslos blieben, also sogenannte *Leges imperfectae* wä-

ren. Aber das können wir zuhänden des Zweitrates noch einmal genauer untersuchen. Ich verzichte daher auf einen Antrag.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1–3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1–3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... in einer anderen geeigneten Form übermittelt werden;

Art. 4

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... une autre forme appropriée, dans ce cas,

Zimmerli, Berichterstatter: Ganz kurz zu Absatz 2: Die Formulierung im Entwurf des Bundesrates (links auf der Fahne) «in einer anderen verständlichen und zugänglichen Form» stammt aus der auch in anderen Punkten nicht gerade geschickt formulierten bzw. übersetzten Richtlinie. Unverständliche Formen pflegen wir in unserem Land in der Regel ja ohnehin nicht.

Deshalb hat die Kommission in der schweizerischen Rechtsprache formuliert. Ich verweise auf die Fahne. Es sollte dort aber nicht «vermittelt», sondern «übermittelt» heissen. Das ist bei der Umsetzung der Kommissionsbeschlüsse irgendwie falsch abgeschrieben worden. Es handelt sich um ein Versehen, das ich zu korrigieren bitte.

Im übrigen habe ich keine Bemerkungen.

Bundesrat Koller: Ich bin mit dieser textlichen Verbesserung ausdrücklich einverstanden.

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Abs. 1 Bst. a–e, g, h, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1 Bst. f

Streichen

Art. 6

Proposition de la commission

Al. 1 let. a–e, g, h, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1 let. f

Biffer

Zimmerli, Berichterstatter: Nach der Richtlinie gehört der Buchstabe f nicht zum notwendigen Vertragsinhalt. Wir haben uns darüber in der Kommission Rechenschaft gegeben. Die Sicherstellung gemäss Artikel 18, auf die verwiesen wird, ist unbestritten. Sie ist auch nötig wegen einer allfälligen Staatshaftung, die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes eintreten würde. In einem Fall aus Italien wurde darauf hingewiesen. Wir haben die Sache in der Kommission eingehend studiert.

Aber das bedeutet noch nicht, dass im Vertrag noch ausdrücklich auf die gesetzliche Ordnung hingewiesen wird und dass Sanktionen an das Fehlen eines solchen Hinweises im Vertrag geknüpft werden. Das wäre der Fall, wenn etwas als notwendiger Bestandteil des Vertrags fehlen würde; dann treten zivilrechtliche Sanktionen ein.

Nach einer kurzen Diskussion hat die Kommission den Buchstaben f mit einem Mehrheitsentscheid von 5 zu 4 Stimmen gestrichen.

Namens der Kommission beantrage ich Ihnen das gleiche. Ein Minderheitsantrag ist bis jetzt nicht gestellt worden.

Präsidentin: Der Bundesrat ist mit dieser Aenderung der Kommission einverstanden.

Angenommen – Adopté

Art. 7–16

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

8. Abschnitt Titel

Antrag der Kommission

Abtretung der Buchung der Pauschalreise

Section 8 titre

Proposition de la commission

Cession de la réservation du voyage à forfait

Art. 17

Antrag der Kommission

Abs. 1

Ist der Konsument daran gehindert, die Pauschalreise anzutreten, kann er die Buchung an eine Person abtreten, die alle an die

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 17

Proposition de la commission

Al. 1

Si le consommateur est empêché d'entreprendre le voyage à forfait, il peut céder sa réservation, après avoir informé

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Zimmerli, Berichterstatter: Nach der Botschaft geht die Richtlinie davon aus, dass eine Abtretung nur dann möglich ist, wenn der Verbraucher daran gehindert ist, die Pauschalreise anzutreten.

Die Kommission ist der Meinung, dass sich der schweizerische Gesetzgeber – es ist schon mehrfach gesagt worden – strikte an das Minimum halten sollte, das nach dem Acquis communautaire zu übernehmen ist. Deshalb die entsprechende Formulierung. Ein Detail: Man kann keine Reise, sondern nur eine Buchung abtreten, und das haben wir in diesem Sinne auch präzisiert.

Das sind die Gründe dafür, dass die Kommission umformuliert hat. Der Kommissionsentscheid fiel mit 5 zu 3 Stimmen. Eine Minderheit war der Meinung, dass sich der vernünftige Inhalt von Artikel 17 bereits aus dem allgemeinen schweizerischen Vertragsrecht ergebe, weshalb die Bestimmung an sich ent-

behrlich sei. Die Mehrheit wollte aber im Interesse der Klarheit trotzdem in verbesserter Form legislieren. Ein Minderheitsantrag ist bis jetzt nicht gestellt worden.

Ich beantrage Zustimmung zu den Aenderungen, wie sie die Kommission beschlossen hat.

Bundesrat Koller: Hier frage ich mich, ob nicht doch ein Fall von Prinzipienreiterei vorliegt. Ich gebe zu, Sie halten sich ganz konsequent an das, was von der Richtlinie her absolut zwingend vorgeschrieben ist. Aber das Resultat scheint mir eigentlich vom Schutzgedanken her fast zweckwidrig: Wenn der bisherige Kunde die Reise an einen Dritten abtritt, haften die beiden gegenüber dem Veranstalter und Vermittler sogar solidarisch, so dass die Rechtsstellung des Gläubigers eigentlich verbessert wird. Deshalb wirkt es etwas schikanös, wenn man vom Kunden, der einen Vierten gefunden hat, dem er die ganzen Rechte und Pflichten abtritt, den Nachweis verlangt, dass er wegen Krankheit, Unfall oder aus irgendeinem anderen Grund die Reise nicht antreten konnte.

Hier würde ich also zuhänden des Zweitrates meinen, dass die Lösung des Bundesrates vorzuziehen wäre. Ich stelle keinen Antrag. Aber fairerweise möchte ich das hier angemeldet haben.

Angenommen – Adopté

Art. 18

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 19

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Zimmerli, Berichterstatter: Der 10. Abschnitt («Zwingendes Recht»), in welchem Artikel 19 enthalten ist, gab bei uns in der Kommission zu einer kurzen Diskussion Anlass. Die Bestimmung ist deshalb nicht sehr elegant, weil der Bundesrat einzelne Bestimmungen selbst generell als zwingendes Recht ausgestaltet hat, etwa Artikel 16 Absatz 1 über das Verbot der Haftungsbeschränkung, von dem ja generell nicht abgewichen werden darf. Die Kommission hat aber auf einen Beschluss zur Abänderung dieser Vorschrift verzichtet, weil eine wesentliche Umgruppierung der Normen hätte vorgenommen werden müssen. Man hätte das Ganze systematisch etwas anders anpacken müssen. Wir haben es ja mit einem erstmaligen Umsetzungserlass zu tun, wie Herr Bundesrat Koller gesagt hat.

Die Kommission ist aber der Meinung, dass mit Artikel 19 von vornherein nur jene Bestimmungen als zwingendes Recht bezeichnet werden, die privatrechtlicher Natur sind und die die sogenannt schwächere Vertragspartei schützen sollen. Das sollten wir zuhänden der Materialien festhalten. Ich nehme an, der Bundesrat ist damit einverstanden.

Angenommen – Adopté

Art. 20–22

Antrag der Kommission

Streichen

Art. 20–22

Proposition de la commission

Biffer

Zimmerli, Berichterstatter: Ich will mich gleich zu allen drei Strafbestimmungen äussern, weil die Kommission beschlossen hat, alle zur Streichung zu empfehlen.

Der Bundesrat hat die Strafbestimmungen in Anlehnung an

das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb aufgenommen. Die Gründe sind bereits erwähnt worden. Wir haben sämtliche Strafbestimmungen gestrichen, weil sie von der Richtlinie nicht gefordert werden und weil es nach unserem Dafürhalten der schweizerischen Rechtstradition widerspricht, in Zivilrechtserlassen Strafbestimmungen aufzunehmen, wenn die zivilrechtlichen Sanktionen für die Vertragsverletzungen genügen.

Nun ist es zweifellos richtig, dass einige wenige Bestimmungen dann zu *Leges imperfectae* werden können, wenn sie im Grenzbereich zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht sind. Aber wenn das schon so ist, dann sollte man diese Tatbestände als *Offizialdelikte* ausgestalten und nicht als *Antragsdelikte*. Das hat uns auch dazu geführt, an unserem Streichungsantrag festzuhalten.

Wenn Sie zuhanden des Zweitrats an einer Strafbestimmung festhalten möchten, dann würde ich – das haben wir nicht abgesprochen – doch empfehlen, wenigstens *Offizialdelikte* vorzusehen. In der vorliegenden Form bringen die Bestimmungen nicht das, was sich der Bundesrat vorstellt. Das sind die Gründe für unseren Streichungsantrag.

Bundesrat Koller: Ich möchte hier nicht wiederholen, was ich schon bei der Einleitung gesagt habe. Wir werden zuhanden des Zweitrates prüfen müssen, ob mit Artikel 20 Absatz 1 *Litterae a* und *b* tatsächlich eine *Lex imperfecta* vorliegt, wenn Sie die Strafrechtsnorm streichen. Das wäre ein unbefriedigender Zustand, aber das bedarf nochmaliger Prüfung.

Ich glaube im übrigen nicht, dass es zwingend ist, dass eine allfällige Strafsanktion von Amtes wegen geschehen müsste. Diese materiellen Normen sind ja zum Schutze der Konsumenten erlassen worden. Deshalb kann man es durchaus, wie bei Zivilrechtsnormen, von ihrem Willen abhängig machen, ob Strafrechtssanktionen Platz greifen sollen oder nicht.

Ich möchte bei meiner Aussage bleiben. Wir werden diese Frage zuhanden des Zweitrates noch einmal gründlich prüfen.

Angenommen – Adopté

Art. 23

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

34 Stimmen

Dagegen

1 Stimme

An den Nationalrat – Au Conseil national

Schluss der Sitzung um 18.20 Uhr

La séance est levée à 18 h 20